

Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel

abgeschlossen in Genf am 25. März 1972

Weitere Quellen:

Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel, abgeschlossen in Genf am 25. März 1972
(Geltungsbereich, Vertragsstaaten, Daten der Unterschriften und Ratifikationen, Daten des In-Kraft-Tretens in den einzelnen Vertragsstaaten, Daten von Kündigungen)
http://www.eda.admin.ch/intagr/g/foreign/e_19720063.html

HTML-Version mit Verzeichnissen (Chronologie, Änderungen / Aufhebungen, Zitate)
(Systematische Rechtssammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_812_121_01.html

Original URL der deutschsprachigen Fassung
(Systematische Rechtssammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i8/0.812.121.01.de.pdf>

URL des französischen Originaltextes des Abkommens
(Systematische Rechtssammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft)
<http://www.admin.ch/ch/f/rs/i8/0.812.121.01.fr.pdf>

Single Convention on Narcotic Drugs 1961
as amended by the 1972 Protocol Amending the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961
Including Schedules, Final Acts and Resolutions, as agreed by the 1961 United Nations Conference for the Adoption of a Single Convention on Narcotic Drugs and by the 1972 United Nations Conference to Consider Amendments to the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, respectively
<http://www.incb.org/e/conv/1961/index.htm>

Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel

Abgeschlossen in Genf am 25. März 1972
Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. März 1995²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 22. April 1996
In Kraft getreten für die Schweiz am 22. Mai 1996

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Protokolls,

In Anbetracht der Bestimmungen des am 30. März 1961³ in New York abgeschlossenen Einheits-Übereinkommens über die Betäubungsmittel von 1961 (nachstehend Einheits-Übereinkommen genannt),

In der Absicht, das Einheits-Übereinkommen abzuändern,
sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Änderung des Artikels 2 Absätze 4, 6 und 7 des Einheits-Übereinkommens

Artikel 2, Absätze 4, 6 und 7 des Einheits-Übereinkommens werden wie folgt geändert:

«4. Die in der Tabelle III aufgeführten Zubereitungen sind den gleichen Kontrollmassnahmen unterstellt wie die Zubereitungen, die Betäubungsmittel der Tabelle II enthalten. Die Absätze 1b und 3–15 des Artikels 31 und hinsichtlich ihres Erwerbs und ihrer Abgabe im Einzelhandel, Buchstabe b von Artikel 34 brauchen jedoch nicht unbedingt angewendet zu werden, und die zur Aufstellung der Schätzungen (Art. 19) und Statistiken (Art. 20) erforderlichen Angaben beschränken sich auf die Betäubungsmittelmengen, die bei der Herstellung dieser Zubereitungen verwendet werden.

6. Zusätzlich zu den für alle Betäubungsmittel der Tabelle I geltenden Kontrollmassnahmen sind für Opium die Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f und der Artikel 21^{bis}, 23 und 24, für Kokablätter die Bestimmungen der Artikel 26 und 27 und für Cannabis die Bestimmungen des Artikels 28 anzuwenden.

AS 1996 1941; BBI 1994 III 1273

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1996 1940

³ SR 0.812.121.0

7. Der Opiummohn, der Kokastrauch, die Hanfkrautpflanze, das Mohnstroh und die Hanfblätter sind den entsprechenden, in den folgenden Artikeln vorgesehenen Kontrollmassnahmen unterstellt: Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e), Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g), Artikel 21^{bis} und Artikel 22–24; 22, 26, und 27; 22 und 28; 25 und 28.»

Art. 2 Änderungen des Titels des Artikels 9 des Einheits-Übereinkommens und des Absatzes 1 sowie Einführung von neuen Absätzen 4 und 5

Der Titel des Artikels 9 des Einheits-Übereinkommens wird wie folgt geändert:

«Zusammensetzung und Funktionen des Organs»

Artikel 9 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens wird wie folgt geändert:

«1. Das Organ besteht aus 13 durch den Rat wie folgt gewählten Mitgliedern:

- a) drei Mitglieder mit medizinischer, pharmakologischer oder pharmazeutischer Erfahrung aus einer Liste von mindestens fünf Personen, die von der Weltgesundheitsorganisation bezeichnet werden, und
- b) zehn Mitglieder aus einer Liste von Personen, die von den Mitgliedern der Organisation der Vereinten Nationen und von den Vertragsparteien, die nicht Mitglieder dieser Organisation sind, bezeichnet werden.»

Die folgenden neuen Absätze 4 und 5 werden nach Absatz 3 des Artikels 9 des Einheits-Übereinkommens angefügt:

«4. Das Organ wird sich, ungeachtet der anderen Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens und in Zusammenarbeit mit den Regierungen, bemühen, den Anbau, die Gewinnung, die Herstellung und die Verwendung von Betäubungsmitteln auf für medizinische und wissenschaftliche Zwecke erforderliche Mengen zu beschränken, deren Verfügbarkeit zu diesen Zwecken zu gewährleisten und den illegalen Anbau, die illegale Gewinnung und Herstellung, den illegalen Gebrauch von Betäubungsmitteln sowie den unerlaubten Verkehr damit zu verhüten.

5. Die vom Organ in Ausführung des vorliegenden Übereinkommens getroffenen Massnahmen sollen stets die geeignetsten sein, um die Zusammenarbeit der Regierungen mit dem Organ zu fördern und ein fortwährendes Gespräch zwischen den Regierungen und dem Organ zu ermöglichen, damit jede für die Erreichung des Ziels des Übereinkommens wirksame Massnahme der Regierungen unterstützt und erleichtert wird.»

Art. 3 Änderung des Artikels 10 Absätze 1 und 4 des Einheits-Übereinkommens

Artikel 10, Absätze 1 und 4 des Einheits-Übereinkommens werden wie folgt geändert:

«1. Die Mitglieder des Organs werden für fünf Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

4. Der Rat kann auf Empfehlung des Organs ein Mitglied des Organs entlassen, falls es die in Artikel 9 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Eine solche Empfehlung bedarf der Zustimmung von neun Mitgliedern des Organs.»

Art. 4 Abänderung des Artikels 11 Absatz 3 des Einheits-Übereinkommens
Artikel 11 Absatz 3 des Einheits-Übereinkommens wird wie folgt geändert:

«3. Das Organ ist bei Anwesenheit von mindestens acht seiner Mitglieder beschlussfähig.»

Art. 5 Änderung des Artikels 12 Absatz 5 des Einheits-Übereinkommens
Artikel 12 Absatz 5 des Einheits-Übereinkommens wird wie folgt geändert:

«5. Im Hinblick auf die Beschränkung der Verwendung und der Verteilung von Betäubungsmitteln auf für medizinische und wissenschaftliche Zwecke erforderliche Mengen und um deren Verfügbarkeit zu diesen Zwecken zu gewährleisten, bestätigt das Organ hierauf sobald wie möglich die Schätzungen einschliesslich der Nachtragsschätzungen; es kann sie auch mit Zustimmung der betreffenden Regierungen abändern. Im Falle einer Uneinigkeit zwischen der Regierung und dem Organ hat dieses das Recht, seine eigenen Schätzungen einschliesslich der Nachtragsschätzungen aufzustellen, bekanntzugeben und zu veröffentlichen.»

Art. 6 Änderung des Artikels 14 Absätze 1 und 2
des Einheits-Übereinkommens

Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Einheits-Übereinkommens werden wie folgt geändert:

«1. a) Hat das Organ nach Prüfung der ihm von der Regierung nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens eingereichten Auskünfte oder der ihm von Organen der Vereinten Nationen oder von spezialisierten Institutionen oder, unter der Voraussetzung, dass sie von der Kommission auf Empfehlung des Organs anerkannt wurden, von andern zwischenstaatlichen Organisationen, oder von internationalen nicht staatlichen Organisationen, die auf diesem Gebiete eine direkte Kompetenz und nach Artikel 71 der Charta der Vereinten Nationen beim Wirtschafts- und Sozialrat einen konsultativen Status besitzen oder einen ähnlichen Status durch besondere Vereinbarungen mit dem Rat geniessen, erteilten Auskünfte sachliche Gründe zur Annahme, dass die Ziele dieses Übereinkommens in schwerwiegender Weise gefährdet sind, weil eine Vertragspartei oder ein Staat oder ein Hoheitsgebiet die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht durchführt, so ist das Organ berechtigt, der betreffenden Regierung Beratungen vorzuschlagen oder von ihr Auskünfte zu verlangen. Wenn eine Vertragspartei oder ein Staat oder ein Hoheitsgebiet ohne irgendwelche Unterlassungen bei der Durchführung des Übereinkommens zu einem bedeutenden Zentrum des illegalen Anbaus, der

illegalen Herstellung und Gewinnung, des unerlaubten Verkehrs oder der illegalen Verwendung von Betäubungsmitteln geworden ist oder offensichtlich eine schwere Gefahr läuft, es zu werden, hat das Organ das Recht, der betreffenden Regierung die Aufnahme von Beratungen vorzuschlagen. Unter Vorbehalt des dem Organ gemäss dem nachfolgenden Buchstaben d) zustehenden Rechts, die Vertragsparteien, den Rat oder die Kommission auf die Frage aufmerksam zu machen, behandelt es ein Ersuchen um Auskunft und eine aufgrund des vorliegenden Absatzes abgegebene Erklärung einer Regierung oder einen Vorschlag für Beratungen und die mit einer Regierung aufgenommenen Beratungen aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes als vertraulich.

- b) Nachdem es gemäss dem vorstehenden Buchstaben a) vorgegangen ist und wenn es dies als notwendig betrachtet, kann das Organ die betreffende Regierung auffordern, die unter den gegebenen Umständen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen Abhilfemassnahmen zu treffen.
- c) Das Organ kann, wie es dies für die Beurteilung einer unter Buchstabe a) erwähnten Angelegenheit als notwendig erachtet, der betreffenden Regierung vorschlagen, eine Untersuchung über die Angelegenheit auf ihrem Hoheitsgebiet in der von ihr für angemessen gehaltenen Art durchführen zu lassen. Entschliesst sich die betreffende Regierung, diese Untersuchung durchzuführen, so kann sie das Organ ersuchen, die technischen Mittel und die Dienste einer oder mehrerer Personen mit den erforderlichen Kenntnissen zur Verfügung zu stellen, um die Regierungsbeauftragten bei der beabsichtigten Untersuchung zu unterstützen. Die Person oder die Personen, die das Organ der Regierung zur Verfügung zu stellen beabsichtigt, bedürfen der Genehmigung dieser Regierung. Die Art und Weise der Untersuchung und die Frist, innerhalb welcher diese abzuschliessen ist, werden nach Beratung zwischen der Regierung und dem Organ festgelegt. Die Regierung übermittelt dem Organ die Untersuchungsergebnisse und gibt ihm die von ihr als erforderlich erachteten Verbesserungsmaßnahmen bekannt.
- d) Stellt das Organ fest, dass die betreffende Regierung auf ein Ersuchen gemäss Buchstabe a) keine zufriedenstellende Erklärung abgegeben oder nach Aufforderung gemäss Buchstabe b) keine Abhilfemassnahmen getroffen hat oder dass eine ernste Lage besteht, deren Behebung Massnahmen internationaler Zusammenarbeit bedarf, so kann es die Vertragsparteien, den Rat und die Kommission auf die Frage aufmerksam machen. Das Organ geht so vor, wenn die Ziele dieses Übereinkommens ernstlich gefährdet sind und es nicht möglich war, die Angelegenheit in anderer Weise zufriedenstellend zu regeln. Es geht in gleicher Weise vor, wenn es feststellt, dass eine ernste Lage besteht, die Massnahmen internationaler Zusammenarbeit erforderlich macht, und wenn es der Ansicht ist, zur Behebung der Lage sei die Informierung der Vertragsparteien, des Rats und der Kommission das geeignetste Mittel, um die Zusammenarbeit zu erleichtern; nach Prüfung der vom Organ und gegebenenfalls von der Kommission erstellten Berichte kann der Rat die Generalversammlung auf die Angelegenheit aufmerksam machen.

2. Macht das Organ die Vertragsparteien, den Rat und die Kommission gemäss Absatz 1 Buchstabe d) auf eine Angelegenheit aufmerksam, so kann es, wenn es dies als notwendig erachtet, den Vertragsparteien empfehlen, die Einfuhr von Betäubungsmitteln aus dem betreffenden Staate oder die Ausfuhr von Betäubungsmitteln nach diesem Staate oder Gebiet oder gleichzeitig die Ein- und Ausfuhr für eine bestimmte Zeit oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Organ in diesem Staate oder Gebiete als zufriedenstellend betrachtet, zu unterbinden. Der betroffene Staat hat das Recht, die Angelegenheit vor den Rat zu bringen.»

Art. 7 Neuer Artikel 14^{bis}

Der folgende neue Artikel wird nach Artikel 14 des Einheits-Übereinkommens eingefügt:

«*Artikel 14^{bis}* Technische und finanzielle Hilfe

Falls das Organ dies für angemessen hält, kann es mit der Zustimmung der betreffenden Regierung entweder zusammen mit den in Absatz 1 und 2 von Artikel 14 genannten Massnahmen oder an deren stelle den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den spezialisierten Institutionen empfehlen, dass der betreffenden Regierung eine technische oder finanzielle Hilfe oder beides zusammen geboten werde; um deren Bemühungen bei der Erfüllung ihrer aus diesem Übereinkommen hervorgehenden Pflichten, insbesondere jener, die in Artikel 2, 35, 38 und 38^{bis} aufgestellt oder erwähnt sind, zu unterstützen.»

Art. 8 Änderung des Artikels 16 des Einheits-Übereinkommens

Artikel 16 des Einheits-Übereinkommens wird wie folgt geändert:

«Die Sekretariatsdienste der Kommission und des Organs werden durch den Generalsekretär gestellt. Der Sekretär des Organs wird jedoch vom Generalsekretär nach Beratung mit dem Organ ernannt.»

Art. 9 Änderungen des Artikels 19 Absätze 1, 2 und 5
des Einheits-Übereinkommens

Der Artikel 19 Absätze 1, 2 und 5 des Einheits-Übereinkommens wird wie folgt geändert:

- «1. Die Vertragsparteien übersenden dem Organ jährlich für jedes ihrer Gebiete in der Weise und Form, die das Organ vorschreibt, und auf Formularen, die es zur Verfügung stellt, Schätzungen über:
 - a) die für ärztliche und wissenschaftliche Zwecke zu verwendenden Mengen von Betäubungsmitteln;
 - b) die zur Herstellung anderer Betäubungsmittel, von Zubereitungen der Tabelle III und von nicht unter dieses Übereinkommen fallenden Substanzen zu verwendenden Mengen von Betäubungsmitteln;

- c) die Mengen von Betäubungsmitteln, die am 31. Dezember des Jahres, auf das sich die Schätzungen beziehen, in den Lagerbeständen vorhanden sein werden;
 - d) die Mengen von Betäubungsmitteln, die für die Äufnung der besonderen Lager benötigt werden;
 - e) die Anbaufläche (in Hektaren) und die geographische Lage der Ländereien, die dem Anbau des Opiummohns dienen sollen;
 - f) die ungefähre Menge des zu gewinnenden Opiums;
 - g) die Zahl der Industriebetriebe, die synthetische Betäubungsmittel herstellen werden; und
 - h) die Mengen der synthetischen Betäubungsmittel, die von jedem unter den vorangehenden Buchstaben erwähnten Betriebe erzeugt werden sollen.
2. a) Unter Vorbehalt der in Artikel 21 Absatz 3 vorgesehenen Abzüge besteht die Gesamtschätzung für jedes Gebiet und für jedes Betäubungsmittel mit Ausnahme von Opium und synthetischen Betäubungsmitteln aus der Summe der in den Buchstaben a), b) und d) des Absatzes 1 dieses Artikels bezeichneten Mengen, zuzüglich der Menge, die benötigt wird, um die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres vorhandenen Lager auf den Stand der Schätzung gemäss den Bestimmungen des Buchstabens c) des Absatzes 1 zu bringen.
- b) Unter Vorbehalt der in Artikel 21 Absatz 3 betreffend die Einfuhren und in Artikel 21^{bis} Absatz 2 vorgesehenen Abzüge besteht die Gesamtschätzung für Opium für jedes Hoheitsgebiet entweder aus der Summe der in Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) des vorliegenden Artikels bezeichneten Mengen, zuzüglich der Menge, die benötigt wird, um die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres tatsächlich vorhandenen Bestände auf den Stand der Schätzung nach Absatz 1 Buchstabe c) zu bringen, oder aus der in Absatz 1 Buchstabe f) bezeichneten Menge, wenn diese grösser ist als die erste.
- c) Unter Vorbehalt der in Artikel 21 Absatz 3 vorgesehenen Abzüge besteht die Gesamtschätzung für jedes Hoheitsgebiet für jedes synthetische Betäubungsmittel entweder der Summe der in Absatz 1 Buchstabe a), b) und d) bezeichneten Mengen, zuzüglich der Menge, die benötigt wird, um die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres tatsächlich vorhandenen Bestände auf den Stand der Schätzung nach Absatz 1 Buchstabe c) zu bringen, oder aus der Summe der in Absatz 1 Buchstabe h) bezeichneten Mengen, wenn diese grösser ist als die erste.
- d) Die aufgrund der vorherigen Buchstaben dieses Absatzes eingereichten Schätzungen sind gegebenenfalls abzuändern, um jede beschlagnahmte und danach in den legalen Handel gebrachte sowie jede den Sonderbeständen für die Bedürfnisse der zivilen Bevölkerung entnommene Menge zu berücksichtigen.

5. Unter Vorbehalt der in Absatz 3 von Artikel 21 vorgesehenen Abzüge und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 21^{bis} dürfen die Schätzungen nicht überschritten werden.»

Art. 10 Änderungen des Artikels 20 des Einheits-Übereinkommens

Der Artikel 20 des Einheits-Übereinkommens wird wie folgt geändert:

- «1. Die Vertragsparteien überreichen dem Organ für jedes ihrer Gebiete in der Weise und Form, die das Organ vorschreibt, und auf Formularen, die es zur Verfügung stellt, Statistiken über:
 - a) die Gewinnung oder Herstellung von Betäubungsmitteln;
 - b) die Verwendung von Betäubungsmitteln zur Herstellung anderer Betäubungsmittel, von Zubereitungen der Tabelle III und von nicht unter dieses Übereinkommen fallenden Stoffen sowie die Verwendung von Mohnstroh zur Herstellung von Betäubungsmitteln;
 - c) den Verbrauch von Betäubungsmitteln;
 - d) die Ein- und Ausfuhren von Betäubungsmitteln und von Mohnstroh;
 - e) Beschlagnahmen von Betäubungsmitteln und ihre Verwendung;
 - f) Lager an Betäubungsmitteln am 31. Dezember des Jahres, auf das sich die Statistiken beziehen; und
 - g) die bestimmbare Anbaufläche für Opiummohnkulturen.
2. a) Die Statistiken über die in Absatz 1 bezeichneten Punkte mit Ausnahme des Buchstabens d) sind jährlich zu erstellen und dem Organ spätestens bis zu dem auf das Berichtsjahr folgenden 30. Juni einzureichen;
- b) Die Statistiken über die im Buchstaben d) des Absatzes 1 bezeichneten Punkte sind vierteljährlich zu erstellen und dem Organ innerhalb eines Monats nach Ablauf des Vierteljahres, auf das sie sich beziehen, einzureichen.
3. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Statistiken über Sonderbestände einzureichen; sie haben jedoch gesondert Statistiken über Betäubungsmittel abzugeben, die für Sonderzwecke eingeführt oder im Staat oder Gebiet selber beschafft wurden, sowie über die Mengen an Betäubungsmitteln, die zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung aus den Sonderbeständen entnommen wurden.»

Art. 11 Neuer Artikel 21^{bis}

Der folgende neue Artikel wird nach Artikel 21 des Einheits-Übereinkommens eingefügt:

«*Artikel 21^{bis}* Beschränkung der Opiumsgewinnung

1. Die Opiumsgewinnung durch irgendeinen Staat oder ein Hoheitsgebiet soll so organisiert und kontrolliert werden, dass die in einem gegebenen Jahre erzeugte Menge soweit wie möglich die Schätzung der nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f) zu gewinnende Menge Opium nicht überschreitet.

2. Stellt das Organ aufgrund der ihm gemäss den Bestimmungen dieses Übereinkommens gelieferten Angaben fest, dass eine Vertragspartei, die nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f) eine Schätzung unterbreitet hat, das innerhalb ihrer Grenzen gewonnene Opium nicht auf legale Zwecke entsprechend den massgebenden Schätzungen beschränkt hat und dass eine bedeutende Menge des legal oder illegal gewonnenen Opiums innerhalb der Grenzen dieser Vertragspartei in den illegalen Handel übergegangen ist, so kann das Organ nach Prüfung der Erklärungen der betroffenen Vertragspartei, die ihm innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des genannten Tatbestandes zugehen müssen, beschliessen, die Gesamtheit oder einen Teil dieser Menge von der zu gewinnenden Menge und von der Summe der nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) definierten Schätzungen für das erste Jahr, in dem ein derartiger Abzug technisch anwendbar sein wird, abzuziehen, wobei dem Jahresabschnitt und den der betroffenen Vertragspartei in Hinsicht auf die Opiumausfuhr eingegangenen Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist. Dieser Entscheid tritt neunzig Tage, nachdem die betroffene Vertragspartei seine Notifikation erhalten hat, in Kraft.

3. Nachdem das Organ der betroffenen Vertragspartei seinen gemäss dem vorstehenden Absatz 2 getroffenen Entscheid über einen Abzug bekanntgegeben hat, tritt es mit dieser in Beratungen ein, um eine befriedigende Regelung der Lage herbeizuführen.

4. Wenn die Lage nicht in zufriedenstellender Weise geregelt wird, kann das Organ gegebenenfalls die Bestimmungen des Artikels 14 anwenden.

5. Bei der Fällung seines Entscheides über einen Abzug gemäss dem vorstehenden Absatz 2 hat das Organ nicht nur alle massgebenden Umstände, insbesondere jene, die das in Absatz 2 erwähnte Problem des unerlaubten Verkehrs verursachen, sondern auch jede neue von der Vertragspartei ergriffene geeignete Kontrollmassnahme zu berücksichtigen.»

Art. 12 Änderung des Artikels 22 des Einheits-Übereinkommens

Artikel 22 des Einheits-Übereinkommens wird wie folgt geändert:

«1. Liegen in einem Staate oder Gebiete einer Vertragspartei solche Verhältnisse vor, dass ihrer Ansicht nach ein Anbauverbot für den Opiummohn, den Kokastrauch oder die Hanfpflanze die geeignetste Massnahme ist, um die öffentliche Gesundheit zu schützen sowie um zu verhindern, dass Betäubungsmittel in den ungesetzlichen Verkehr gelangen, so verbietet die betreffende Vertragspartei den Anbau.

2. Eine Vertragspartei, die den Anbau von Opiummohn oder der Hanfpflanze verbietet, soll die geeigneten Massnahmen ergreifen, um die unerlaubt angebauten Pflanzen zu beschlagnahmen und sie mit Ausnahme von kleinen, von der Vertragspartei zu wissenschaftlichen Forschungszwecken benötigten Mengen zu vernichten.»

Art. 13 Änderung des Artikels 35 des Einheits-Übereinkommens

Der Artikel 35 des Einheits-Übereinkommens wird folgendermassen geändert:

«Unter gebührender Berücksichtigung ihrer Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsordnungen werden die Vertragsparteien:

- a) innerstaatlich dafür besorgt sein, dass die Massnahmen zur Verhütung und Unterdrückung des unerlaubten Verkehrs aufeinander abgestimmt werden; zu diesem Zwecke können sie mit Vorteil eine für diese Koordination zuständige Stelle bestimmen;
- b) einander bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs unterstützen;
- c) miteinander und mit den zuständigen internationalen Organisation, deren Mitglieder sie sind, eng zusammenarbeiten, um den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr koordiniert zu führen;
- d) dafür sorgen, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen sich rasch abspielt; und
- e) sich vergewissern, dass gerichtliche Schriftstücke, die zum Zwecke einer strafgerichtlichen Verfolgung zwischenstaatlich übermittelt werden, den von den Vertragsparteien bezeichneten Organen rasch zugeleitet werden; diese Bestimmungen berührt das Recht einer Vertragspartei nicht, zu verlangen, dass ihm gerichtliche Schriftstücke auf diplomatischem Wege übermittelt seien;
- f) dem Organ und der Kommission, falls sie es für gegeben erachten, durch Vermittlung des Generalsekretärs ausser den aufgrund von Artikel 18 geforderten Auskünften Angaben über illegale, innerhalb ihrer Grenzen festgestellte Tätigkeiten, insbesondere in bezug auf den illegalen Anbau, die illegale Gewinnung und Herstellung, die illegale Verwendung und den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln liefern; und
- g) die im vorangehenden Absatz erwähnten Angaben, soweit wie möglich in der vom Organ festgelegten Art und Weise und an den von ihm festgelegten Daten, liefern; seinerseits kann das Organ auf Verlangen einer Vertragspartei dieser behilflich sein, diese Auskünfte zu liefern und ihre Bemühungen zur Einschränkung der illegalen Tätigkeiten auf dem Gebiete der Betäubungsmittel innerhalb ihrer Grenzen unterstützen.»

Art. 14 Änderungen des Artikel 36 Absätze 1 und 2
des Einheits-Übereinkommens

Artikel 36 Absätze 1 und 2 des Einheits-Übereinkommens werden wie folgt geändert:

- «1. a) Unter Vorbehalt seiner verfassungsrechtlichen Bestimmungen trifft jede Vertragspartei die notwendigen Massnahmen, um das gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens verstossende Anbauen, Gewinnen, Herstellen, Ausziehen, Zubereiten, Besitzen, Anbieten, Freihalten, Verteilen, Kaufen, Verkaufen, Liefern – welcher Art es auch sei – das Vermitteln, Ver-

senden, Durchführen, Befördern, Einführen und Ausführen von Betäubungsmitteln sowie jede der nach Ansicht der betreffenden Vertragspartei gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens verstossende sonstige Handlung mit Strafe zu bedrohen, wenn sie vorsätzlich begangen wird, sowie schwere Widerhandlungen angemessen zu ahnden, insbesondere mit Gefängnis oder andern Arten des Freiheitsentzuges.

- b) Ungeachtet der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes können die Vertragsparteien, anstatt Betäubungsmittel missbräuchlich verwendende Personen, die derartige Widerhandlungen begehen, zu verurteilen oder eine strafrechtliche Sanktion gegen sie auszusprechen oder zusätzlich zur Verurteilung oder strafrechtlichen Sanktion diese Personen Behandlungs-, Erziehungs-, Nachbehandlungs-, Rehabilitierungs- und sozialen Wiedereingliederungsmassnahmen gemäss den Bestimmungen des Absatzes 1 von Artikel 38 unterziehen.

2. Unter Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Bestimmungen jeder Vertragspartei, ihrer Rechtsordnung und ihrer nationalen Gesetzgebung:

- a) i) wird jede der in Absatz 1 aufgeführten Widerhandlungen, wenn sie in verschiedenen Staaten begangen wurden, als selbständige Widerhandlungen angesehen;
- ii) wird die vorsätzliche Teilnahme an einer dieser Widerhandlungen die Vereinigung oder Abmachung zu ihrer Begehung oder der Versuch ihrer Begehung sowie die vorsätzlich begangenen Vorbereitungshandlungen und Finanzoperationen im Zusammenhang mit den in diesem Artikel bezeichneten Widerhandlungen selbst als Widerhandlungen angesehen und mit Strafen im Sinne des Absatzes 1 bedroht;
- iii) werden im Ausland ausgesprochene Verurteilungen wegen solcher Widerhandlungen bei der Feststellung des Rückfalls miteinbezogen;
- iv) werden die oben erwähnten schweren Widerhandlungen, gleichgültig, ob sie von eigenen Staatsangehörigen oder Ausländern begangen wurden, von der Vertragspartei verfolgt, in deren Gebiet die Widerhandlung begangen wurde, oder von der Vertragspartei, in deren Gebiet der Täter sich aufhält, sofern dessen Auslieferung der Gesetzgebung der Vertragspartei, an die das Gesuch gerichtet wurde, nicht statthaft ist und sofern der betreffende Täter noch nicht verfolgt und beurteilt worden ist.
- b) i) Jede der in den Absätzen 1 und 2 a) ii) dieses Artikels aufgeführten Widerhandlungen ist von Rechts wegen in jedem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Auslieferungsvertrag als Auslieferungsfall zu betrachten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Widerhandlungen als Auslieferungsfall in jeden zwischen ihnen abzuschliessenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.
- ii) Wenn eine Vertragspartei, welche die Auslieferung von dem Bestehen eines Vertrages abhängig macht, von einer andern Vertragspartei, mit der sie durch keinen Auslieferungsvertrag gebunden ist, ein Begehren um Auslieferung erhält, steht es ihr frei, dieses Übereinkommen als

Rechts- und Verwaltungsordnung als wünschenswert erachtet, bemüht sie sich in Konsultation mit den anderen interessierten Vertragsparteien der Region um den Abschluss von Vereinbarungen zur Errichtung von Regionalzentren für die wissenschaftliche Forschung und die Erziehung im Hinblick auf die Lösung der sich aus der unerlaubten Verwendung der Betäubungsmittel und dem unerlaubten Verkehr damit ergebenden Probleme, wobei sie je nach Wunsch die technischen Ansichten des Organs oder der spezialisierten Institutionen einholt.»

Art. 17 Sprachen des Protokolls und Verfahren für die Unterzeichnung, die Ratifizierung und den Beitritt

1. Das vorliegende Protokoll, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text in gleicher Weise massgebend sind, liegt bis 31. Dezember 1972 zur Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien des Einheits-Übereinkommens oder aller Unterzeichnerstaaten auf.

2. Das vorliegende Protokoll bedarf der Ratifizierung der Staaten, die es unterzeichnet und die das Einheits-Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifizierungsurkunden sind beim Generalsekretär zu hinterlegen.

3. Das vorliegende Protokoll liegt nach dem 31. Dezember 1972 zum Beitritt für die Vertragsparteien zum Einheits-Übereinkommen, die das Protokoll noch nicht unterzeichnet haben, auf. Die Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär zu hinterlegen.

Art. 18 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Protokoll und die darin enthaltenen Änderungen treten am 30. Tag nach dem Tage in Kraft, an dem die 40. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäss Artikel 17 hinterlegt worden ist.

2. Für jeden andern Staat, der seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Tage der Hinterlegung der genannten 40. Urkunde hinterlegt, tritt dieses Protokoll am 30. Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Art. 19 Wirkung des Inkrafttretens

Jeder Staat, der nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls gemäss Artikel 18 Absatz 1 Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens wird, gilt beim Fehlen einer anders lautenden Absichtserklärung als

- a) Vertragspartei des geänderten Einheits-Übereinkommens;
und
- b) Vertragspartei des nicht geänderten Einheits-Übereinkommens gegenüber jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht durch das vorliegende Protokoll gebunden ist.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

1. Die Aufgaben des internationalen Betäubungsmittelkontrollorgans, welche die im vorliegenden Protokoll enthaltenen Abänderungen vorsehen, werden mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls (Art. 18 Abs. 1) von dem aufgrund des nicht geänderten Einheits-Übereinkommens geschaffenen Organ wahrgenommen.
2. Der Wirtschafts- und Sozialrat bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das gemäss den in diesem Protokoll enthaltenen Änderungen konstituierte Organ seine Aufgaben übernimmt. Von diesem Zeitpunkt an erfüllt das so konstituierte Organ gegenüber den Vertragsparteien des nicht abgeänderten Einheits-Übereinkommens und der Vertragsparteien der in Artikel 44 dieses Übereinkommens bezeichneten Verträge, die nicht Vertragsparteien dieses Protokolls sind, die Aufgaben des aufgrund des nicht abgeänderten Einheits-Übereinkommens geschaffenen Organs.
3. Was die bei den ersten Wahlen nach Erweiterung der Mitgliederzahl des Organs von elf auf dreizehn gewählten Mitglieder betrifft, endet die Amtszeit von fünf Mitgliedern nach Ablauf von drei Jahren und jene der sieben übrigen Mitglieder nach Ablauf von fünf Jahren.
4. Die Mitglieder des Organs, deren Amtszeit mit Ende der oben genannten Anfangsperiode von drei Jahren abläuft, werden durch das Los bestimmt, das vom Generalsekretär unmittelbar nach Beendigung der ersten Wahl gezogen wird.

Art. 21 Vorbehalte

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder beim Beitritt zu diesem Protokoll einen Vorbehalt zu jeder darin enthaltenen Änderung anbringen, ausser zu den Änderungen zu Artikel 2 Absätze 6 und 7 (Art. 1 des vorliegenden Protokolls), zu Artikel 9 Absätze 1, 4 und 5 (Art. 2 des vorliegenden Protokolls), zu Artikel 10 Absätze 1 und 4 (Art. 3 des vorliegenden Protokolls), zu Artikel 11 (Art. 4 des vorliegenden Protokolls), zu Artikel 14^{bis} (Art. 7 des vorliegenden Protokolls), zu Artikel 16 (Art. 8 des vorliegenden Protokolls), zu Artikel 22 (Art. 12 des vorliegenden Protokolls), zu Artikel 35 (Art. 13 des vorliegenden Protokolls), zu Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b) (Art. 14 des vorliegenden Protokolls), zu Artikel 38 (Art. 15 des vorliegenden Protokolls) und zu Artikel 38^{bis} (Art. 16 des vorliegenden Protokolls).
2. Ein Staat, der Vorbehalte angebracht hat, kann diese jederzeit als Ganzes oder teilweise durch schriftliche Notifikationen zurückziehen.

Art. 22

Der Generalsekretär übermittelt allen Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Einheits-Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift des vorliegenden Protokolls. Bei Inkrafttreten dieses Protokolls gemäss dem vorstehenden Artikel 18 Absatz 1 arbeitet der Generalsekretär den Wortlaut des durch das vorliegende Protokoll abgeänderten Einheits-Übereinkommens aus und übermittelt dessen beglaubigte Abschrift an alle Staaten, die Vertragsparteien des abgeänderten Übereinkommens sind oder berechtigt sind, seine Vertragsparteien zu werden.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten das vorliegende Protokoll im Namen ihrer Regierung unterschrieben.

Geschehen zu Genf, am fünfundzwanzigsten März tausendneuhundertzweiundsiebzig in einem Exemplar, das in den Archiven der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt ist.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich des Abkommens am 1. Juni 1996

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N)	Inkrafttreten
Ägypten	14. Januar 1974	8. August 1975
Antigua und Barbuda	5. April 1993 B	5. Mai 1993
Argentinien	16. November 1973	8. August 1975
Armenien	13. September 1993 B	13. Oktober 1993
Äthiopien	11. Oktober 1994 B	10. November 1994
Australien	22. November 1972	8. August 1975
Bahamas	23. November 1976 B	23. Dezember 1976
Bahrain	7. Februar 1990 B	9. März 1990
Bangladesch	9. Mai 1980 B	8. Juni 1980
Barbados	21. Juni 1976 B	21. Juli 1976
Belgien*	13. Juni 1984	13. Juli 1984
Benin	6. November 1973 B	8. August 1975
Bolivien	23. September 1976 B	23. Oktober 1976
Bosnien-Herzegowina	1. September 1993 N	6. März 1992
Botswana	27. Dezember 1984 B	26. Januar 1985
Brasilien*	16. Mai 1973	8. August 1975
Brunei	25. November 1987 B	25. Dezember 1987
Burkina Faso	2. Juni 1992 B	2. Juli 1992
Burundi	18. Februar 1993 B	20. März 1993
Chile	19. Dezember 1975	18. Januar 1976
China	23. August 1985 B	22. September 1985
Costa Rica	14. Februar 1973	8. August 1975
Côte d'Ivoire	28. Februar 1973	8. August 1975
Dänemark	18. April 1975	8. August 1975
Deutschland	20. Februar 1975	8. August 1975
Dominica	24. September 1993 B	27. Oktober 1993
Dominikanische Republik	21. September 1993 B	21. Oktober 1993
Ecuador	25. Juli 1973	8. August 1975
Fidschi	21. November 1973 B	8. August 1975
Finnland	12. Januar 1973	8. August 1975
Frankreich*	4. September 1975	4. Oktober 1975
Gabun	14. Oktober 1981 B	13. November 1981
Ghana	10. April 1990 B	10. Mai 1990
Griechenland*	12. Juli 1985	11. August 1985
Guatemala	9. Dezember 1975	8. Januar 1976
Guinea	27. Dezember 1990 B	26. Januar 1991
Guinea-Bissau	27. Oktober 1995 B	26. November 1995
Haiti	29. Januar 1973	8. August 1975
Heiliger Stuhl	7. Januar 1976	6. Februar 1976
Honduras	8. August 1979 B	7. September 1979

* Vorbehalte und Erklärungen, siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N)	Inkrafttreten
Indien*	14. Dezember 1978 B	13. Januar 1979
Indonesien	3. September 1976	3. Oktober 1976
Irak	25. September 1978 B	25. Oktober 1978
Irland	16. Dezember 1980 B	15. Januar 1981
Island	18. Dezember 1974 B	8. August 1975
Israel	1. Februar 1974	8. August 1975
Italien	14. April 1975	8. August 1975
Jamaika	6. Oktober 1989 B	5. November 1989
Japan	27. September 1973	8. August 1975
Jemen	25. März 1996 B	24. April 1996
Jordanien	28. Februar 1973	8. August 1975
Jugoslawien*	23. Juni 1978	23. Juli 1978
Kamerun	30. Mai 1974 B	8. August 1975
Kanada*	5. August 1976 B	4. September 1976
Kapverden	24. Mai 1990 B	23. Juni 1990
Katar	3. Oktober 1986 B	2. November 1986
Kenia	9. Februar 1973 B	8. August 1975
Kolumbien	3. März 1975 B	8. August 1975
Korea (Süd-)	25. Januar 1973	8. August 1975
Kroatien	26. Juli 1993 N	8. Oktober 1991
Kuba*	14. Dezember 1989 b	13. Januar 1990
Kuwait	7. November 1973 B	8. August 1975
Lesotho	4. November 1974 B	8. August 1975
Lettland	16. Juli 1993 B	15. August 1993
Liberia	13. April 1987	13. Mai 1987
Libyen	27. September 1978 B	27. Oktober 1978
Luxemburg	13. Oktober 1976	12. November 1976
Madagaskar	20. Juni 1974	8. August 1975
Malawi	4. Oktober 1973 B	8. August 1975
Malaysia	20. April 1978 B	20. Mai 1978
Mali	31. Oktober 1995 B	30. November 1995
Malta	22. Februar 1990 B	24. März 1990
Mauretaniien	24. Oktober 1989 B	23. November 1989
Mauritius	12. Dezember 1994 B	11. Januar 1995
Mazedonien	13. Oktober 1993 B	12. November 1993
Mexiko*	27. April 1977 B	27. Mai 1977
Moldova	15. Februar 1995 B	17. März 1995
Monaco	30. Dezember 1975	29. Januar 1976
Mongolei	6. Mai 1991 B	5. Juni 1991
Nepal	29. Juni 1987 B	29. Juli 1987
Neuseeland*	7. Juni 1990	7. Juli 1990
Niederlande*	29. Mai 1987 B	28. Juni 1987
Niger	28. Dezember 1973	8. August 1975

* Vorbehalte und Erklärungen, siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N)		Inkrafttreten	
Nigeria	24. Juni	1981 B	24. Juli	1981
Norwegen	12. November	1973	8. August	1975
Österreich	1. Februar	1978 B	3. März	1978
Panama*	19. Oktober	1972	8. August	1975
Papua-Neuguinea	28. Oktober	1980 B	27. November	1980
Paraguay	20. Juni	1973	8. August	1975
Peru*	12. September	1977	12. Oktober	1977
Philippinen	7. Juni	1974	8. August	1975
Polen	9. Juni	1993 B	9. Juli	1993
Portugal	20. April	1979 B	20. Mai	1979
Rumänien*	14. Januar	1974 B	8. August	1975
Rwanda	15. Juli	1981 B	14. August	1981
Schweden	5. Dezember	1972	8. August	1975
Schweiz	22. April	1996 B	22. Mai	1996
Senegal	25. März	1974	8. August	1975
Seschellen	27. Februar	1992 B	28. März	1992
Sierra Leone	6. Juni	1994 B	6. Juli	1994
Singapur	9. Juli	1975 B	8. August	1975
Slowakei	28. Mai	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	6. Juli	1992 N	25. Juni	1991
Spanien	4. Januar	1977	3. Februar	1977
Sri Lanka	29. Juni	1981 B	29. Juli	1981
St. Kitts und Nevis	9. Mai	1994 B	8. Juni	1994
Südafrika	16. Dezember	1975	15. Januar	1976
Sudan	5. Juli	1994 B	4. August	1994
Surinam	29. März	1990 B	28. April	1990
Swasiland	18. Oktober	1995 B	17. November	1995
Syrien	1. Februar	1974 B	8. August	1975
Thailand	9. Januar	1975 B	8. August	1975
Togo	10. November	1976	10. Dezember	1976
Tonga	5. September	1973 B	8. August	1975
Trinidad und Tobago	23. Juli	1979 B	22. August	1979
Tschechische Republik	30. Dezember	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	29. Juni	1976	29. Juli	1976
Uganda	15. April	1988 B	15. Mai	1988
Ungarn	12. November	1987 B	12. Dezember	1987
Uruguay	31. Oktober	1975 B	30. November	1975
Usbekistan	24. August	1995 B	23. September	1995
Venezuela	4. Dezember	1985	3. Januar	1986
Vereinigte Arabische Emirate	17. Februar	1988 B	18. März	1988
Vereinigte Staaten von Amerika	1. November	1972	8. August	1975

* Vorbehalte und Erklärungen, siehe hiernach.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N)		Inkrafttreten	
Vereinigtes Königreich Jersey, Guernsey, Anguilla, Insel Man, Bermudas, Falkland-Inseln und Nebengebiete, Britische Jungfern-Inseln, Kaiman-Inseln, Gibraltar, Hong Kong, Montserrat, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicos-Inseln	20. Juni	1978	20. Juli	1978
Zaire	20. Juni	1978	20. Juli	1978
Zimbabwe	15. Juli	1976 B	14. August	1976
Zypern	30. Juli	1993 B	29. August	1993
	30. November	1973	8. August	1975

Vorbehalte und Erklärungen

Belgien

Belgien hat Vorbehalte zu folgenden Artikeln angebracht:

1. Artikel 5 betreffend Änderung des Artikels 12 Absatz 5 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel;
2. Artikel 9 betreffend Änderung des Artikels 19 Absätze 1,2 und 5 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel.

Brasilien

Brasilien möchte diese Gelegenheit nutzen, um die seinerzeit während der Plenarsitzung der Verhandlungskonferenz über das Protokoll, die vom 6. bis 24. März 1972 in Genf stattfand, abgegebene Erklärung zu wiederholen, dass die Änderungen zu Artikel 36 des Übereinkommens Staaten, in denen die Auslieferung von Staatsangehörigen gesetzlich verboten ist, nicht verpflichten, diese auszuliefern.

Nach Artikel 21 des Protokolls möchte Brasilien klarstellen, dass es die in Artikel 1 des Protokolls vorgesehene Änderung des Artikels 2 Absatz 4 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel nicht annimmt.

Frankreich

Das Protokoll gilt für das gesamte Hoheitsgebiet Frankreichs (europäische und Übersee-Departements und -Territorien).

Griechenland

Griechenland hat einen Vorbehalt zu Absatz 4 des Artikels 1 betreffend Änderung des Artikels 2 des Einheits-Übereinkommens angebracht.

Indien

Die Regierung von Indien behält ihren Standpunkt zu den Artikeln 5, 6, 9, 11 und 14 des genannten Protokolls vor und betrachtet sich durch diese Artikel nicht als gebunden.

In einer vom Generalsekretär am 14. Dezember 1978 empfangenen Note hat die indische Regierung präzisiert, dass der zu Artikel 14 des Protokolls angebrachte Vorbehalt sich lediglich auf Absatz 2 b) von Artikel 36 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel bezieht.

Jugoslawien

Mit dem Vorbehalt, dass die Artikel 9 und 11 des Protokolls auf das Hoheitsgebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien keine Anwendung finden.

Kanada

Kanada hat Vorbehalte zu Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i), ii) und iii) des Protokolls angebracht.

Kuba

Die Regierung der Republik Kuba erklärt zu Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii), dass nach Massgabe ihres Rechtssystems sowie ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politik die Auslieferung lediglich vom Bestehen zweiseitiger Verträge abhängig gemacht wird.

Mexiko

Nach Artikel 21 des Protokolls macht die mexikanische Regierung einen ausdrücklichen Vorbehalte hinsichtlich der Anwendung der Artikel 5 (Änderung des Artikels 12 Absatz 5 des Einheits-Übereinkommens), 6 (Änderung des Artikels 14 Absätze 1 und 2 des Einheits-Übereinkommens) und 11 (neuer Artikel 21^{bis} – «Beschränkung der Opiumerzeugung»). Folglich ist für Mexiko, was die Artikel betrifft, hinsichtlich derer ein Vorbehalt gemacht wird, der entsprechende Wortlaut des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel in seiner Urfassung verbindlich.

Neuseeland

Das Protokoll gilt auch für Niue und Tokelau.

Niederlande

Das Protokoll gilt für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba.

Panama

Panama hat den ausdrücklichen Vorbehalt angebracht, dass die in Artikel 14 des Protokolls vorgesehene Änderung des Artikels 36 Absatz 2 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel a) die von der Republik Panama geschlossenen Auslieferungsverträge nicht dahingehend ändert, dass sie verpflichtet sein könnte, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern, b) die Republik Panama nicht verpflichtet, in etwaige künftige Auslieferungsverträge eine Bestimmung aufzunehmen, durch die sie sich verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern, und c) nicht dahingehend ausgelegt oder angewendet werden darf, dass sie eine Verpflichtung der Republik Panama begründet, einen ihrer eigenen Staatsangehörigen auszuliefern.

Peru

Die peruanische Regierung macht Vorbehalte zu dem letzten Teil von Absatz 2 des Artikels 5 des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel-Änderung des Artikels 12 Absatz 5 – da sie der Ansicht ist, dass die dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt (INCB) darin übertragenen Befugnisse mit seiner Rolle als Koordinierungsgremium für nationale Kontrollsysteme unvereinbar sind und ihm überstaatliche Überwachungsaufgaben zuweisen.

Rumänien

Rumänien betrachtet sich durch die Regelungen in Artikel 6 nicht als gebunden, soweit sie sich auf Staaten beziehen, die nicht Vertragsparteien des Einheits-Übereinkommens sind.